



- Planzeichenerklärung (PlanzV 90)**
- Art der baulichen Nutzung** (§9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)
- G** Gewerbegebiete, eingeschränkt mit lfd. Nr.
- Maß der baulichen Nutzung** (§9 (1) Nr. 1 BauGB und §16 BauNVO)
- 0,7** Grundflächenzahl
  - III** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
  - 0,7m** Mindesthöhe baulicher Anlagen in m über NN
  - 0,7m** Höhe baulicher Anlagen in m über NN, als Mindest- und Höchstmaß
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§9 (1) Nr. 2 BauGB und §23 BauNVO)
- B** Baulinie
  - B** Baugrenze
- Verkehrsfächen** (§9 (1) Nr. 11 BauGB)
- V** Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie, öffentlich
  - V** Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)
- V** unterirdisch; hier: Telekommunikationskabel
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)
- V** Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB)
  - V** Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)
  - R** Retentionsfläche zur Niederschlagswasserversickerung
  - V** zu erhaltender Baum
- Sonstige Planzeichen**
- V** Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen; Begünstigte:
  - 1** Anlieger GEe 1, GEe 3
  - 2** Telekom Deutschland GmbH

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind** (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB); hier: Altlasten- und Kampfmittelverdachtsflächen mit Kataster Nm.: **07319** Wohnblöcke **07324** Kaserne
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**
- Bestandsangaben nach DIN 18702 (Auszugsweise)**
- V** vorhandene bauliche Anlagen außerhalb des Plangebietes
  - V** vorhandener Baubestand außerhalb des Plangebietes
  - V** Sichtdreieck; informell
  - V** vorhandene Flurstücksgrenzen
  - 203** Bezeichnung vorhandener Flurstücke
  - Flur 14** Bezeichnung der Flur
  - V** vorhandene Flurgrenzen
- Höhenbezugsystem: Höhen-Null [HN]**
- Höhenangaben haben lediglich Informationscharakter
- Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung**
- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509, in Kraft seit 30.07.2011)
  - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
  - Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Kraft seit 30.07.2011
  - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundes-Naturschutzgesetz-BNatSchG), vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148)
  - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S.492), rechtskräftig seit dem 01.04.2011 bis 01.04.2013
  - Verordnung über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010-LSA) vom 16.02.2011, in Kraft seit 12.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S. 160)
  - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle, in Kraft seit dem 21.12.2010
  - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2011 (BGBl. I S. 1475)

- Teil A Teil B**
- Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)**
- Art und Maß der baulichen Nutzung**
- Die Gewerbegebiete GEe werden gemäß § 1 (4) BauNVO wie folgt eingeschränkt: Es sind in den eingeschränkten Gewerbegebieten nur Betriebe und Anlagen mit mischgebieltypischen Emissionen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, i. S. v. § 6 BauNVO, zulässig. Darüber hinaus werden Tankstellen gem. § 8 (2) Nr. 3 BauNVO gem. § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.
  - Die gemäß § 8 (3) Nr. 3 BauNVO innerhalb der geplanten Gewerbegebiete GEe ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gemäß § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.
  - Innerhalb der geplanten Gewerbegebiete GEe ist gemäß § 1 (6) Nr. 2 BauNVO eine "ausnahmsweise zulässige" Wohnnutzung gemäß § 8 (3) Nr. 1 BauNVO zulässig, soweit sie in den Baukörpern des Betriebes baulich integriert ist und sich bezüglich Grundfläche und Baumasse dem Hauptbetrieb unterordnet. Es ist bei der Zulässigkeit der Wohnnutzung von den bei den benachbarten Nutzungen zulässigen Außenschallpegeln von 65 dB (A) auszugehen. Hieraus ergibt sich ein erforderliches, retardierendes Schalldämmmaß des Gesamtaußenbauteils von 30 db (Lärmpegelbereich II gemäß Tabelle 8, DIN 4109). Die Festsetzungen gem. Ziffer 18 bleiben von Vorstehendem unberührt.
  - Die Lagerung von Gegenständen auf Lager- oder Schrottplätzen als Hauptzweck der Nutzung der Baugrundstücke der Gewerbegebiete GEe, ist unzulässig.
- Hinweis:** Für eine örtlich konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser (gezielte Einleitung von befestigten Flächen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß WG-LSA bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen).
- Gemäß § 1 (6) Nr. 4 BauGB werden in den Gewerbegebieten GEe Gewerbebetriebe aller Art als Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß § 1 (5) und (9) BauNVO als unzulässig ausgeschlossen.
  - Der Begriff "zentrenrelevante Sortimente" \* umfasst für den vorliegenden Bebauungsplan den Einzelhandel entsprechender Sortimente der "Naumburger Liste" zentrenrelevanter Sortimente wie nachfolgend festgesetzt:
    - Nahrungsmittel, inkl. Lebensmittelhandwerk, Getränke, Reformwaren
    - Drogeriewaren, Parfümeriewaren, Kosmetika, Apothekewaren, Sanitätswaren
    - Blumen, zoologischer Bedarf
    - Papier- und Schreibwaren, Büroartikel
    - Zeitschriften, Bücher, Loto / Toto
    - Spielwaren, Bastelartikel
    - Oberbekleidung, Wäsche, Wolle, Kurzwaren, Stoffe, sonstige Textilien
    - Schuhe, Lederbekleidung, Lederwaren und Accessoires
    - Sportbekleidung und -schuhe, kleinvolumige Sportartikel
    - Unterhaltungselektronik, Elektrokleingeräte (weiße und braune Ware), Geräte der Telekommunikation, Computer
    - Computer, Büroorganisationsmittel, Büro- und Kommunikationstechnik
    - Ton- und Bildträger, Unterhaltungssoftware
    - Heimtextilien, Bettwaren, Gardinen und Zubehör
    - Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Geschenkartikel, Antiquitäten / Kunst
    - Fotogeräte, Videokameras, Fotowaren
    - optische Waren, Hörgeräte
    - Uhren, Schmuck
    - Fahrräder
- \*Quelle: Sortimentsliste 2008 des Einzelhandelskonzeptes Naumburg, Gemeinderatsbeschluss BV GR 34/08
- Abweichend von den Festsetzungen Ziff. 5., 5.1 sind Verkaufseinrichtungen für zentrenrelevante Sortimente von Gewerbe- oder Handwerksbetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, wenn die Betriebe eine im Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des produzierenden, reparierenden oder installierenden Gewerbes stehende branchenübliche Verkaufstätigkeit ausüben und deren Verkaufsfächen gegenüber der Betriebsfläche deutlich untergeordnet sind, zulässig.
  - Abweichend von den Festsetzungen Ziff. 5., 5.1 sind Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten Sortimenten, deren branchenübliches zentrenrelevantes Randsortiment nicht mehr als höchstens 200 m² der gesamten Verkaufsfläche jedes Betriebes ausmacht, zulässig.
  - Ausgehend von der Weißenfeller Straße ist es zulässig, nach Norden verlaufend die Flurstücke 203 und 273, Flur 14, Gemarkung Naumburg (Saale) mit einem Geh- und Fahrrecht als Fuß- und Radweg für die Allgemeinheit, mit Anbindung an das Flurstück 272, Flur 14, Gemarkung Naumburg (Saale), mit einer Breite von 3,00 m, in Abhängigkeit von den Nutzungsanforderungen in den Gewerbegebieten GEe 1 und GEe 3 zu belasten.
  - Heizungs- und klimatische Anlagen, elektronische Anlagen, Belichtungsselemente, sowie weitere technische Aufbauten sind i. S. v. Nebenanlagen oberhalb der festgesetzten Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 (6) BauNVO bis zu einer Höhe von 4 m zulässig.
- Überbaubare Grundstücksflächen**
- Die Baulinien und Baugrenzen dürfen in den Gewerbegebieten GEe durch Gebäudeteile bis zu 2 m über- bzw. unterschritten werden (§ 23 (2) und (3) BauNVO)
- Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen**
- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß der §§12 und 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind, unzulässig.
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen**
- Im Bereich der Gewerbegebiete GEe sind gemäß § 9 (1) Nr. 17 BauGB Abgrabungen unterhalb der natürlich gewachsenen Geländeoberfläche bis zur Höhe von 130,00 m HN zulässig. Weitere Abgrabungen zur Ausmuldung der Retentionsflächen zur Oberflächenwasserversickerung bleiben hiervon unberührt. Die Errichtung von Stützmauern zur Überbrückung von Geländesprüngen ist in diesem Zuge im Bereich der v. g. Gewerbegebiete zulässig. Die Integration von Böschungsverläufen ab OK Abgrabung bis auf Höhe Normalgelände in angrenzende Grün- bzw. Retentionsflächen ist zulässig. Der Oberboden ist vor Realisierung der Abgrabungen abzuschleppen und zum Wiedereinbau zu sichern.
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
- Offene PKW-Stellplätze sind gemäß § 9 (1) Nr. 20 BauGB nur mit versickerungsfähiger Oberfläche bei einem Abflussbeiwert > 60 % zulässig.

- Für Baumpflanzungen im Bereich von PKW-Stellplatzanlagen sind jeweils Baumscheiben in der Größe eines Stellplatzes pro Baum vorzusehen, die als Mulden zu gestalten und zu begrünen sind. Je 5 Stellplätze ist ein Baum gemäß Artenliste vorzusehen.
  - Der mit **R** benannte Bereich ist entsprechend den Anforderungen der Aufnahme und sachlosen Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers zu gestalten. Anzulegende Mulden sind mit Landschaftsrassen zu begrünen.
  - Innerhalb der Flächen mit Umgrenzungen für den Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Ersatz- und Ergänzungspflanzungen ausschließlich mit standortgerechten Arten, vorzugsweise Stiel-Eiche und Sommer-Linde durchzuführen. Dabei ist die zu erhaltende Baumreihe zu ergänzen. Darüber hinaus sind die vitalen Gehölzbestände dauerhaft zu erhalten und naturnah zu entwickeln. Mit gezielten Pflegemaßnahmen sollen standortfremde Gehölze bzw. Pappel- und Birkenaufwuchs sukzessive durch standortgerechte Laubgehölze gemäß Artenliste ersetzt, bzw. deren Naturverjüngung gefördert werden.
  - Innerhalb der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine durchgängige Hecke aus standortgerechten, heimischen Gehölzen gemäß Artenliste anzulegen.
  - Für zu pflanzende Bäume in Stellplatzbereichen sowie als Solitär- oder Gruppen- bzw. Reihenpflanzung sind Hochstämme ab 12-14 am Stammdurchmesser zu verwenden. Für Hecken- und Gruppenpflanzungen sind mindestens 2x verpflanzte Sträucher und Heister zu verwenden. Sonstige Grünflächen sind mit Landschaftsrassen einzugrünen und dauerhaft zu pflegen.
- Artenliste**
- |   |                              |                                  |
|---|------------------------------|----------------------------------|
| <b>Solitäre Baumgruppen, Baumreihen</b> | <b>Hecken, Gehölzgruppen</b> | <b>Hortfriedel/Kornelkirsche</b> |
| Acer platanoides                        | Cornus mas                   | Blutroter Hartfistel             |
| Acer pseudoplatanus                     | Cornus sanguinea             | Hassel                           |
| Platanus acerifolia                     | Corylus avellana             | eingrifflicher Weißdorn          |
| Quercus robur                           | Stiel-Eiche                  | Zierapfel-Sorten                 |
| Tilia cordata                           | Winter-Linde                 | Schlehe                          |
| Tilia platyphyllos                      | Sommer-Linde                 | Johannisbeere                    |
|   |                              | Sambucus racemosa                |
|   |                              | Sorbus aucuparia                 |
|   |                              | Viburnum opulus                  |
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes** (§ 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB)
- Für die als zulässig bestimmte ausnahmsweise zulässige Wohnnutzung in den geplanten Gewerbegebieten GEe wird zum Schutz vor Straßenverkehrslärm gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB passiver Schallschutz festgesetzt:
    - Auf den der Weißenfeller Straße und der Franz-Julius-Hoeltz-Straße zugewandten nicht überbaubaren Grundstücksflächen können die städtebaulichen Orientierungswerte nach Beiblatt I zu DIN 18005\* für Mischgebiete tags um bis zu 18 db (A) und nachts um bis zu 20 db (A) durch Straßenverkehrslärm überschritten werden. Aus diesem Grund sind schutzbedürftige Außenwohnbereiche nur nordwestlich des sie abschirmenden Hauptgebäudes zulässig. Ausnahmen sind auf der Grundlage von Buchstabe e) dieser Festsetzung zulässig.
    - Gemäß DIN 4109\* ("Schallschutz im Hochbau") sind in den schutzwürdigen Bereichen w. v. in Abhängigkeit von der Lage der Gebäudeteile vom jeweiligen Lärmpegelbereich bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Büroräumen die folgenden, resultierenden Schalldämmmaße der Gesamtaußenbauteile einzuhalten:
 

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	erforderliches resultierendes Schalldämmmaß des Gesamtaußenbauteils in dB(A)
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsbetrieben, Unterrichts- und ähnliche Räume
		Büroräume und ähnliches
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40
V	71 bis 75	45
VI	76 bis 80	50
VII	> 80	55
- 1) Die Anforderungen sind hier objektbezogen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.
- Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen ( Auszug aus Tab. 8 DIN 4109\* )  
 • Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
- Innerhalb von schutzwürdigen Flächen, welche im Lärmpegelbereich V und VI liegen, sind die Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen so anzuordnen, dass sie auf den der Weißenfeller- und Franz-Julius-Hoeltz Str. abgewandten Gebäudeseiten liegen bzw. in Gebäudeteilen, die dem Innenhof zugewandt sind, sofern diese von anderen Baukörpern abgeschirmt werden. Von den v. g. Straßen abgewandt sind solche Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zwischen Straßennachse und Außenwand mehr als 100° beträgt.
  - Für Schlaf- und Kinderzimmer ist der Einbau von schalldämmenden Lüftungsöffnungen oder anderen Maßnahmen (z. B. Innenbelüftung) erforderlich, sofern nicht durch bauliche Maßnahmen (vorgelagerte Baukörper usw.) sichergestellt ist, dass vor den Fenstern der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) in der Nachtzeit (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) unterschritten wird.
  - Soweit z. B. durch vorgelagerte Baukörper oder andere Hindernisse wirksame Pegelminderungen erwartet werden können, ist im jeweiligen Einzelfall der Nachweis eines ausreichenden baulichen Schallschutzes gegen Außenlärm auf der Grundlage anerkannter technischer Regelwerke (VDI-2719 1, 2, BImSchV 2) zulässig.
- \* VDI-Richtlinie 2719 Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen (8/87)  
 \* Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung-24. BImSchV vom 4. Februar 1997, BGBl. I, 1997, Nr. 8.

- SATZUNG DER STADT NAUMBURG (SAALE) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NR. 52/4 "FRANZ-JULIUS-HOELTZ-STRASSE", NAUMBURG (SAALE)**
- Präambel
- Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2004 (BGBl. S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) vom 18.07.2012, folgende Satzung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 52/4 "Franz-Julius-Hoeltz-Straße", Naumburg (Saale), für das Gebiet des Geltungsbereichs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:
- Teil A  
 - Planzeichnung Maßstab 1: 1.000  
 - Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)
- Teil B  
 - Textliche Festsetzungen  
 - Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung
- Verfahrensvermerke
- Aufgestellt auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Naumburg (Saale) zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/4 "Franz-Julius-Hoeltz-Straße", Naumburg (Saale) vom 15.02.2012 gem. § 13 a (1) BauGB. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Naumburger Tageblatt am 22.02.2012 erfolgt.
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
 

Büro für Stadtplanung - Dr. Ing. W. Schwerdt  
 Humperdinckstr. 16  
 06844 Dessau-Roßlau

 Dessau-Roßlau, den ..... Siegel ..... Planverfasser
  - Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat am 15.02.2012 dem Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/4 "Franz-Julius-Hoeltz-Straße", Naumburg (Saale) mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 13 a (2) BauGB beschlossen.
 

Stadt Naumburg (Saale), den ..... Siegel ..... Oberbürgermeister
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/4 "Franz-Julius-Hoeltz-Straße", Naumburg (Saale), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung hierzu hat in der Zeit vom 05.03.2012 bis zum 10.04.2012 während der Dienstzeiten gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 22.02.2012 im Naumburger Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.03.2012 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 4 (2) BauGB i. v. m. § 4a (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 

Stadt Naumburg (Saale), den ..... Siegel ..... Oberbürgermeister
  - Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 18.07.2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 

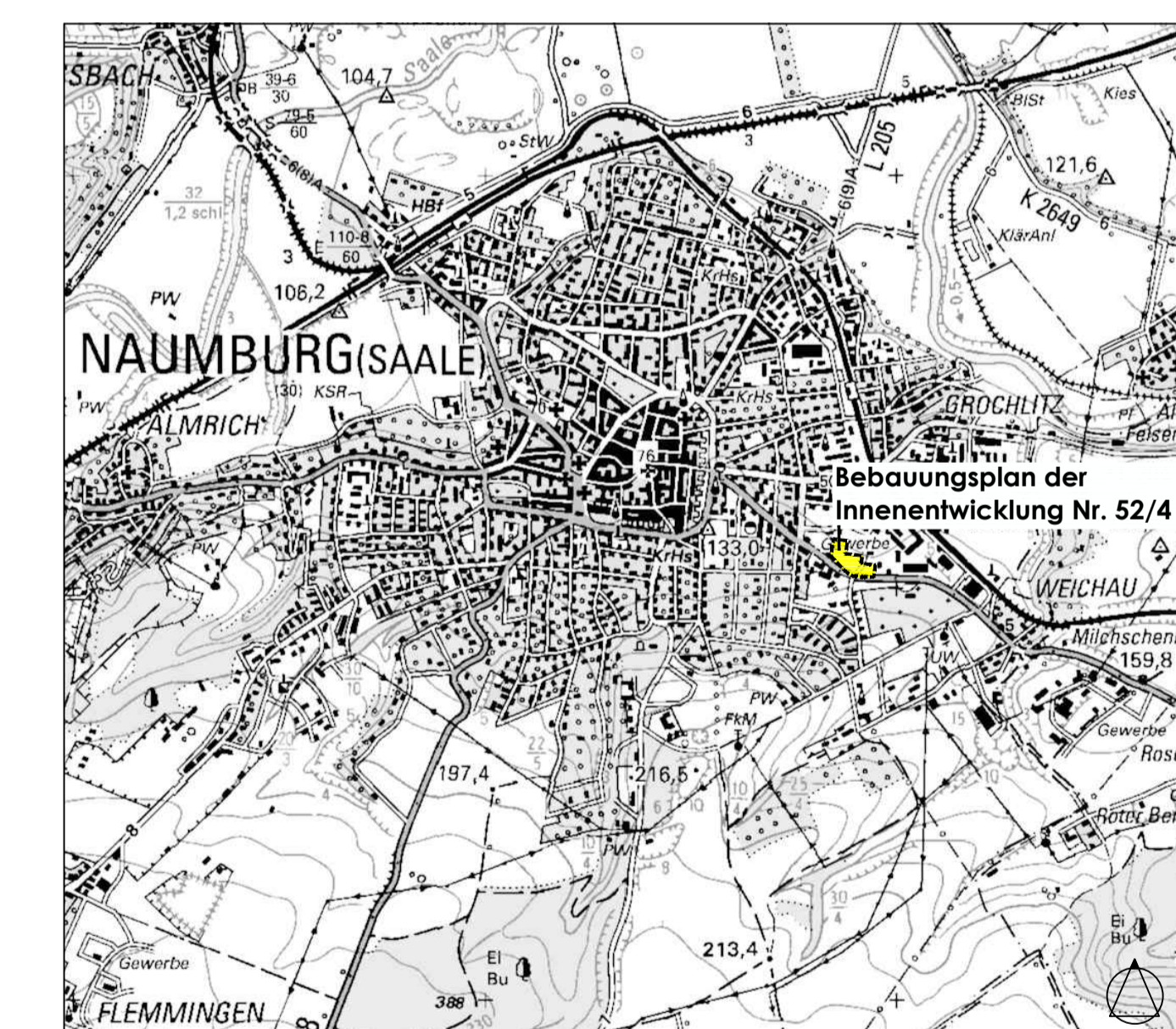
Stadt Naumburg (Saale), den ..... Siegel ..... Oberbürgermeister
  - Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/4 "Franz-Julius-Hoeltz-Straße", Naumburg (Saale), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am 18.07.2012 vom Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) als Satzung (§ 10 (1) BauGB) beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.07.2012 gebilligt.
 

Stadt Naumburg (Saale), den ..... Siegel ..... Oberbürgermeister
  - Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 

Stadt Naumburg (Saale), den ..... Siegel ..... Oberbürgermeister
  - Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/4 "Franz-Julius-Hoeltz-Straße", Naumburg (Saale) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer von Jedermann eingesehen werden kann und über dem Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 20.10.2012 im Naumburger Tageblatt gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich erfolgt. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i. V. m. § 215 BauGB erfolgt. Die Satzung ist am 20.10.2012 in Kraft getreten.
 

Stadt Naumburg (Saale), den ..... Siegel ..... Oberbürgermeister
  - Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 52/4 "Franz-Julius-Hoeltz-Straße", Naumburg (Saale) sind Mängel der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 

Stadt Naumburg (Saale), den ..... Siegel ..... Oberbürgermeister



**STADT NAUMBURG (SAALE)**

**BEBAUUNGSPLAN DER INNENENTWICKLUNG NR. 52/4 "FRANZ-JULIUS-HOELTZ-STRASSE"**

**BEKANNTMACHUNGSEXEMPLAR**

**Verfahren gemäß § 10 (3) BauGB**

M 1:1.000 0 10 20 30 40 50 20.10.2012

Büro für Stadtplanung Dr. Ing. W. Schwerdt, Humperdinckstraße 16, 06844 Dessau-Roßlau  
 Tel. 0340/613707 Fax: 0340/617421 E-mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de